

Vorlage-Nr.: **0152-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Jugendhilfeausschuss  
Wahl von acht sachkundigen Mitgliedern  
Wahl von acht stv. sachkundigen Mitgliedern**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 8 sachkundige Mitglieder
- 8 stv. sachkundige Mitglieder

### **Vorschlagsberechtigung:**

- Träger der freien Jugendhilfe

### **Voraussetzungen:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Einwohner oder Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg

### **Dauer der Wahlzeit:**

- 01.04.2021 – 31.03.2026

### **Rechtsgrundlage:**

- § 3 der Satzung über das Jugendamt

Wahlvorschläge:

Vorschläge der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt		
AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband		
	Markus Hennemann	Dieter Corban
Caritasverband Darmstadt e. V.		
	Jutta Sudmeier	Monika Fahrenholz-Müller
Paritätischer Wohlfahrtsverband		
	Ralph Haertel	Katrin Zimmer
Diakonisches Werk		
	Edda Haack	Andreas Glock
Vorschläge der Jugendverbände		
Kreisjugendfeuerwehr Feuerwehr Darmstadt-Dieburg		
	Carina Hoeft	Alexander Göbel
Sportkreisjugenden Darmstadt-Dieburg		
	Ute Teuchner	Marc Goßmann
Kinderschutzbund, BV Darmstadt e.V.		
	Erich Oetken	Astrid Zilch
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Darmstadt-Dieburg		
	Miriam Schwebel	Jan-Niklas Sellner

## **Begründung:**

In diesem Jahr gibt es 10 Vorschläge von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbände. Gemäß § 3 (2) der Satzung des Jugendamtes können nur 8 Personen gewählt werden.

Die 8 hier genannten Personen und ihre Stellvertretungen sollten gewählt werden, damit der Jugendhilfeausschuss seine Arbeit aufnehmen kann.

Gemäß § 3 (3) der Satzung des Jugendamtes wird dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen die beiden weiteren Personen vom Bund der Katholischen Jugend und der Naturfreunde Dieburg als sachkundige Personen zur Beratung in den JHA einzuladen.

Des Weiteren wird eine Satzungsänderung zur Ausweitung der stimmberechtigten Mitglieder geprüft. Hierbei ist § 71 SGB VIII zu beachten wobei als stimmberechtigte Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss drei Fünftel der Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zwei Fünftel von Trägern der freien Jugendhilfe, der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angehören müssen.

Eine weitere Mitarbeit in den Fachausschüssen des Jugendhilfeausschusses ist ebenfalls möglich.

## **Auszug aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg:**

### **§3**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Der Landrat/die Landrätin oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beigeordnete(r)
- b) 11 vom Kreistag zu wählende Personen (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
- c) 8 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) vorzusehen

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Kraft Gesetzes der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
  - b) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,
  - c) Die Frauenbeauftragte des Landkreises,
  - d) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Staatlichen Schulamtes bestellt wird,
  - e) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bestellt wird,
  - f) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten bestellt wird,
  - g) Je eine Vertreterin/Vertreter der regional zuständigen Vertretungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
  - h) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausländerbeirates,
  - i) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsberatung beim Arbeitsamt.
  - k) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Jugendpflegen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
  - l) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- Für die Mitglieder b) bis l) ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Geschäftsverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. Für Bedienstete der Landkreisverwaltung besteht in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.